

Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900-118188
E bp@wko.at
W <https://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
S91000/5-ELeg/2018 (1)	Bp/H-103/19/RL/KK MMag. Rudolf Lichtmanegger	4411	20.02.2019

Zur Stellungnahme - Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedalliengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 - WRÄG 2019); allgemeine Begutachtung und Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die geplanten Gesetzesänderungen betreffen überwiegend zwischenzeitlich notwendig gewordene Anpassungen. Darüber hinaus umfasst die Novelle auch Bestimmungen, die den Betrieb des Bundesheeres erleichtern oder vereinfachen sollen. Die nachstehenden Punkte sind für die Wirtschaft von unmittelbarer Relevanz. Im Detail:

Artikel 1 Z 15 und 21 (§ 28 Abs. 4 und § 38 Abs. 5 vierter Satz, Wehrgesetz 2001)
Die vorgesehenen Änderungen schaffen eine höhere Rechtssicherheit und werden daher begrüßt.

Artikel 1 Z 26 (§ 56a Abs. 3 sowie §48b, Wehrgesetz 2001)
Diese Bestimmung sieht vor, für die Zusammenarbeit des Bundesheeres mit „wehrpolitisch relevanten Vereinen“ und im Rahmen von „Partnerschaften“ mit anderen juristischen Personen (insbes. Gebietskörperschaften, Firmen und kirchlichen Einrichtungen) eine gesetzlich geregelte Bezeichnung „Partner des Bundesheeres“ zu schaffen, deren unbefugte Verwendung durch eine Verwaltungsübertretung und eine Geldstrafe von 700 Euro sanktioniert wäre. Diese Bestimmung ist überschießend. Schon heute sind Unternehmen und Organisationseinheiten der Wirtschaftskammer auf der Basis gemeinsam getroffener Vereinbarungen Partner des Bundesheeres. Zudem sind regelmäßig Unternehmen, z.B. bei Übungen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen oder bei der Verwendung von unternehmenseigenen Gerät dem Bundesheer tief verbundene Kooperationspartner ohne formale Partnerschaft. Die Berichterstattung darüber dürfte sie nicht als Partner des Bundesheeres bezeichnen. Auch kann die Bezeichnung „Partner des Bundesheeres“ die Wahrnehmung der Geschäftsinteressen oder der interessenpolitischen Positionierung sowie die Öffentlichkeitsarbeit dazu nicht einschränken. Es wäre zu prüfen, ob nicht ein markenrechtlicher Schutz als Wortmarke „Partner des Bundesheeres“ zweckmäßiger ist. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die aufrechten bona fide Partner des Bundesheeres mit Partnerschaftsvereinbarung dies auch nach der Novellierung sind.

Art. 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes)

Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die internationale Entwicklung neue Risiken- und Gefahrensituationen hervorbringt, auf die auch die militärischen Organe und Dienststellen reagieren können müssen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Befugnis- und Maßnahmenenerweiterung auch neue (intensitätsändernde) Eingriffe in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte einhergehen. Ein Eingriff sollte auf die möglichst schonendste Art und Weise erfolgen.

Der vorliegende Ministerialentwurf für ein Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 dehnt die Befugnisse nach dem im Militärbefugnisgesetz (Art. 5 des vorliegenden Entwurfs), insbesondere die Befugnisse der militärischen Organe und Dienststellen gegenüber Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstiger Diensteanbieter, wesentlich aus. Diese Betreiber sind nicht der Hoheitsverwaltung zuzurechnen, werden aber zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der militärischen Organe und Dienststellen hinzugezogen. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstige Diensteanbieter stehen in privatrechtlichen Rechtsverhältnissen zu ihren Kunden, denen sie aufgrund dieser Rechtsverhältnisse verpflichtet sind. Für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung dieser Diensteanbieter ist das Vertrauen ihrer Kunden in die Sicherheit und Vertraulichkeit ihrer Dienste essenziell. Wie zuletzt die Entwicklung rund um die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gezeigt hat, ist der Schutz der Privatsphäre in Europa ein sehr wichtiges Schutzziel.

Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstige Diensteanbieter sind sich ihrer Verantwortung auch für die öffentliche Sicherheit bewusst. Um eine Ausgewogenheit zwischen den öffentlichen Interessen einerseits und den Interessen bzw. Verpflichtungen der Dienstebetreiber gegenüber ihren Kunden andererseits herzustellen, bedarf es zunächst der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Betreiber. Hinzu kommt der Rechtsschutzgedanke.

Von diesen Prinzipien ausgehend möchten wir nachstehende Anregung festhalten:

Die Beauskunftung von Kommunikationsdaten durch Kommunikationsdiensteanbieter richtet sich nach einem über die Jahre entwickelten Regime, das einerseits den Bedürfnissen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden Rechnung trägt und andererseits den auskunftsverpflichteten Betreibern die notwendige Rechtssicherheit gibt sowie den verfassungsrechtlich gebotenen Kostenersatz leistet: Zwecks Abwicklung der Beauskunftung von Daten wurde anlässlich der seinerzeitigen Etablierung der Vorratsdatenspeicherung die sog. Durchlaufstelle (DLS) eingerichtet, eine Art automatisiertes Postfachsystem, über das die anfrageberechtigten Stellen (abschließend festgelegt) Anfragen an die Unternehmen weiterleiten. Dabei werden Anfragen erst dann zugestellt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beauskunftung gegeben sind.

Der Kommunikationsdienstebetreiber kann sich dann auf die Rechtmäßigkeit der über die DLS einlangenden Anfragen verlassen. Das Regime der DLS wurde vom Gesetzgeber bewusst so umgesetzt, dass es unbeschadet des Wegfalls der Bestimmungen zur Vorratsdatenspeicherung fortbestehen konnte. Das vom Bundesrechenzentrum technisch betriebene System ist äußerst zuverlässig, effizient, kostengünstig und wahrt die datenschutzrechtlichen Belange aller Involvierten. Es darf daher als vorbildlich in der EU bezeichnet werden. Allfällige technische Anpassungen erfolgen rasch und allfällige Probleme werden schnell behoben.

Über die DLS können aufgrund ihrer Skalierbarkeit auch neu hinzukommende Auskunftsansprüche abgewickelt werden, wie z.B. zuletzt Auskünfte nach dem Finanzstrafgesetz (mit entsprechender Anpassung im TKG). Mit der Anknüpfung an dieses skalierbare System sind die Betreiber deutlich entlastet, weil sie nur dieses System

implementieren müssen und keine zweite Beauskunftungslinie technisch und personell betreuen müssen.

Mit der Zuleitung von Anfragen auf Basis des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2019 über die DLS würde es hier gar nicht erst zu den zahlreichen Probleme und offenen Punkten kommen, wie sie in der Vergangenheit bei Auskunftsbegehren nach dem SPG und der StPO gesehen worden sind und die mit der DLS beseitigt wurden, mit Vorteilen für alle Beteiligten: Die anfragenden Behörden würden direkt vom etablierten System der Durchlaufstelle profitieren, weil keine Rückfragen und Nachprüfungen durch die nationalen TK-Dienstbetreiber erforderlich sind. Die Betreiber würden wiederum profitieren, weil sie sich auf die DLS verlassen können und rasch rechtssicher beauskunften können.

Sofern die Ausdehnung der im Wehrrechtsänderungsgesetz 2009 vorgesehenen Befugnisse im Militärbefugnisgesetz zwingend erforderlich sind, bleibt daher die dringliche Forderung an das etablierte System der Durchlaufstelle anzuknüpfen und die Dienstbetreiber wie bisher einer nationalen anfragenden Stelle zuzuordnen. Dies verhindert ungebührliche Belastungen der Branche, verhindert Rechtsunsicherheit und sichert die etablierten datenschutzrechtlichen Standards.

Im Detail zu Art. 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes)

Zu Z 8 (§ 22 Absatz 2a):

- a.) Mit der vorliegenden Novelle erhalten militärische Organe und Dienststellen die Befugnis, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstiger Diensteanbieter Auskünfte künftig auch über Internetprotokolladressen oder sonstige Anschlüsse verlangen zu dürfen. Die ersuchten Stellen sollen dabei verpflichtet sein, die Auskünfte unverzüglich und kostenlos zu erteilen.

Internetprotokolladressen werden in Österreich nach wie vor zumeist als dynamische Daten vergeben. Diese Daten dienen dem Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder dem Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs und sind daher Verkehrsdaten im Sinne des § 92 Absatz 3 Z 4 TKG.

Die neue Bestimmung des Absatz 2a muss in enger Verbindung mit der korrespondierenden Bestimmung des § 99 TKG gesehen werden, die die Verarbeitung (nicht nur die Speicherung, sondern auch die Übermittlung) von Verkehrsdaten durch Telekommunikationsanbieter regelt: Während § 22 Absatz 2a die Rechtsgrundlage für die Befugnisse der militärischen Organe und Dienststellen gemäß § 22 Absatz 1 MBG darstellt, ist § 99 TKG die datenschutzrechtliche Verpflichtungsnorm, dass Betreiber Datenübermittlungen von Verkehrsdaten vornehmen dürfen. Die Bestimmung des § 99 TKG bildet daher eine Rechtmäßigkeitsgrundlage nach Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Nach § 99 TKG dürfen Telekommunikationsanbieter Verkehrsdaten grundsätzlich nur zu Verrechnungszwecken oder zu Auskunftszwecken nach bestimmten Regelungen der StPO, dem SPG sowie dem PStSG verarbeiten. Eine Verarbeitung zu Auskunftszwecken nach dem MBG ist nicht normiert. Es besteht daher keine datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeitsgrundlage für Telekommunikationsbetreiber einem Auskunftsbegehren nach § 22 Absatz 2a MBG-E nachkommen zu können.

Aus diesem Grund wird ein Telekommunikationsanbieter auf Basis der bestehenden Rechtslage ohne entsprechende Anpassung des § 99 TKG keine Auskunft an die militärischen Organe und Dienststellen, die zu einem Auskunftsbegehren befugt sind, erteilen können.

- b.) Sollte eine Rechtmäßigkeitsgrundlage für die Auskunftserteilung durch Telekommunikationsbetreiber geschaffen werden, stellt sich aufgrund der durch die Novelle beabsichtigten Befugnisweiterung und der in § 20 MBG nicht sehr determinierten Aufgabenstellung die Frage des ausreichenden Rechtsschutzes. Nach

der derzeitigen Bestimmung des § 22 Absatz 8 MBG unterliegen Auskünfte nach Absatz 2a nicht der Vorlagepflicht an den Rechtsschutzbeauftragten. Angesichts der Möglichkeit, dass nach § 22 Absatz 1 MBG eine Unterrichtung der betroffenen unterlassen werden kann und Verkehrsdaten dem Kommunikationsgeheimnis nach § 93 TKG unterliegen, sollte angedacht werden, dass die Vorlagepflicht an den Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 22 Absatz 8 MBG auch auf § 22 Abs 2a ausgedehnt wird.

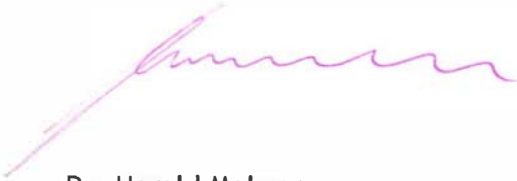
- c.) Abgesehen von der Anregung wie unter b.) ausgeführt, sollte im Sinne des Rechtsschutzgedankens eine Kostenersatzpflicht gegenüber dem Telekommunikationsbetreiber eingeführt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Verfassungsgerichtshofurteil vom 27.2.2003, GZ 37/02 ua (VfSlg 16.808) hingewiesen, wonach das Höchstgericht die Überwälzung aller Kosten für die Bereitstellung von Überwachungseinrichtungen durch Ablehnung eines Kostenersatzes an die Telekommunikationsbetreiber für verfassungswidrig erklärt hat. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs hat Gültigkeit für alle Implementierungen zur Bereitstellung von Einrichtungen, die der Umsetzung öffentlicher Interessen gelten, sodass folglich eine Bestimmung (wie gegenständliche, wenn sie so verstanden werden muss, dass Dienste einzurichten oder zu erweitern sind) ohne Kostenersatzregelung verfassungswidrig sein dürfte. Daher ist auch hier eine Kostenersatzregelung ausdrücklich vorzusehen.

Zu Z 9 (§ 22 Absatz 2b):

- a.) Betreffend der Verkehrsdaten siehe die Ausführungen oben zu Z 8. Auch hier muss aufgrund der Rechtslage zu § 99 TKG angenommen werden, dass für die Auskunftserteilung durch Telekommunikationsanbieter keine Rechtmäßigkeitsgrundlage besteht.
- b.) In Absatz 2b Z 1 soll eine Auskunftseinholung während eines „Einsatzes“ zulässig sein. Gemäß den erläuternden Bemerkungen muss angenommen werden, dass unter dem Begriff „Einsatz“ nur jener nach § 2 Abs. 1 lit. a Wehrgesetz (militärische Landesverteidigung) gemeint ist, nicht aber Katastropheneinsätze oder dergleichen. Zur besseren Lesbarkeit und zur Förderung der Rechtsklarheit/Rechtssicherheit für die Normadressaten sollte unseres Erachtens im Normtext klargestellt werden, welche Einsätze konkret verstanden werden.
- c.) Die in dieser Regelung vorgesehene Kostenersatzpflicht nach der Überwachungskostenverordnung wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt.

Um Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft wird ersucht.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Abg. z. NR Karlheinz Kopf
Generalsekretär